



Endgültige Bedingungen vom 26.06.2018

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Emission von

EUR 25.000.000

Cash Management Anleihe 2018 – 2024 (Serie 8)

ISIN: AT0000A21SJ4

(die "**Schuldverschreibungen**")

begibt ab dem 05.07.2018 unter dem

### **Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen**

#### **Wichtige Hinweise**

Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 23.2.2018 samt Nachträgen vom 25.04.2018 und 12.06.2018 wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen (das "**Programm**") vom 23.2.2018 einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom 25.04.2018 und 12.06.2018 (der "**Prospekt**") gelesen werden. Der Prospekt und etwaige Nachträge hierzu sind bei der Oberösterreichischen Landesbank AG, Landstrasse 38, 4010 Linz kostenlos erhältlich und können dort und auf der Website [www.hypo.at](http://www.hypo.at) eingesehen werden.

**MiFID II Produktüberwachung:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete

Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

**Warnung:** Der Prospekt vom 23.2.2018 wird voraussichtlich bis zum 22.2.2019 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite [www.hypo.at](http://www.hypo.at) zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

# TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

## TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

### § 1

#### Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Anleiheschuldnerin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in Euro (EUR) (die "**Währung**") als Daueremission ab dem 05.07.2018 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit dem Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von EUR 100.000,- (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,- auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (der "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Begebungstag 100% (der "**Emissionspreis**") beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Anleiheschuldnerin trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (die "**Verwahrstelle**") für das Clearing-System OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (das "**Clearing-System**") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

### § 2

#### Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

### § 3

#### Verzinsung

- (1) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 05.07.2018 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag

(einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem folgenden Zinssatz ("Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null). Der Zinsbetrag (wie in § 3 (4) definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in § 3 (7) definiert) zahlbar.

Zinsperiode(n)	Zinssatz
alle Zinsperioden im Zeitraum von 05.07.2018 bis 05.07.2024	3 Monats Euribor

**Mindestzinssätze.** Der oben angegebene Zinssatz ist in den jeweiligen Zinsperioden wie folgt begrenzt:

Zinsperiode(n)	Mindestzinssatz	Maximalzinssatz
alle Zinsperioden im Zeitraum von 05.07.2018 bis 05.07.2019	0,25%	
alle Zinsperioden im Zeitraum von 05.07.2019 bis 05.07.2020	0,30%	
alle Zinsperioden im Zeitraum von 05.07.2020 bis 05.07.2021	0,35%	
alle Zinsperioden im Zeitraum von 05.07.2021 bis 05.07.2022	0,40%	
alle Zinsperioden im Zeitraum von 05.07.2022 bis 05.07.2023	0,45%	
alle Zinsperioden im Zeitraum von 05.07.2023 bis 05.07.2024	0,50%	

- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinssatz für jede Zinsperiode (wie in § 3 (1) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert).
- (3) **Zinsberechnungsbasis.** Die "**Zinsberechnungsbasis**" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in EUR wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr Brüsseler Ortszeit (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Anleiheschuldnerin zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Die Bildschirmseite meint EUR003M Index Bloomberg (die "**Bildschirmseite**").

Sollte zur festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Anleiheschuldnerin von je einer Geschäftsstelle von vier Banken, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurde (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in § 3 (7) definiert) gegenüber führenden Banken im relevanten Markt (Euro Interbankenmarkt) (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Anleiheschuldnerin solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist der Angebotssätze, jeweils wie durch die Anleiheschuldnerin festgelegt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Anleiheschuldnerin solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Anleiheschuldnerin und der Anleiheschuldnerin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Anleiheschuldnerin als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Anleiheschuldnerin nennen). Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

- (4) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei Schuldverschreibungen mit jährlichem Festzinsbetrag) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (8) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (5) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Anleiheschuldnerin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Anleiheschuldnerin wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die Anleiheschuldnerin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) mit 4% per annum verzinst.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** "**Zinszahlungstag**" bedeutet den 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10.. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 05.10.2018.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.



- (8) **Zinstagequotient.** Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"): Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

#### **§ 4 Rückzahlung**

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags am 05.07.2024 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin.** Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Anleiheschuldnerin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit diesen Emissionsbedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Anleiheschuldnerin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) (X) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung der auf die Schuldverschreibungen bezogenen Basiswerte rechtswidrig geworden ist, oder (Y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.

(4) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleiheschuldnerin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin die entsprechende Absicht mindestens 31 Geschäftstage im Voraus mitteilt, die entsprechenden Schuldverschreibungen am 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10. (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") erstmals ab 05.07.2019 zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb der Kündigungsfrist eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Anleiheschuldnerin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

(5) **Definitionen:**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

"**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

## **§ 5 Zahlungen**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und, (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den



*Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.*

## **§ 6 Besteuerung**

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Anleiheschuldnerin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

## **§ 7 Verjährung**

Ansprüche gegen die Anleiheschuldnerin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## **§ 8 Beauftragte Stellen**

- (1) **Bestellung.** Die im für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zahl- und Berechnungsstelle (zusammen, die "**Beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

**Zahlstelle:** Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft  
Landstraße 38  
4010 Linz  
Österreich

**Berechnungsstelle:** Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft  
Landstraße 38  
4010 Linz  
Österreich

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Anleiheschuldnerin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und/oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen im EWR zu

bestellen. Änderungen in Bezug auf die Beauftragte Stellen werden den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

- (3) **Beauftragte der Anleiheschuldnerin.** Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Anleiheschuldnerin oder einer Beauftragten Stelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen und/oder der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Anleiheschuldnerin, die Beauftragten Stelle und die Anleihegläubiger bindend. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgen durch die Berechnungsstelle.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Anleiheschuldnerin noch die Beauftragten Stellen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9

### Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die Anleiheschuldnerin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Anleiheschuldnerin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleiheschuldnerin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

## **§ 11 Mitteilungen**

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Anleiheschuldnerin auf der Website der Emittentin <https://www.hypo.at>.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

## **§ 12 Multilaterales Handelssystem**

Die Anleiheschuldnerin beabsichtigt die Einbeziehung der Schuldverschreibungen im von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt, zu beantragen.

Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

## **§ 13 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort**

Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Linz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen zuständige Gericht Landesgericht Linz, wobei sich die Anleiheschuldnerin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

## TEIL B – WEITERE ANGABEN

### IDENTIFIKATION

ISIN, WKN: AT0000A21SJ4

(i) Nummer der Serie: 8

(ii) Nummer der Tranche: 1

### ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Zeitraum für die Zeichnung: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 02.07.2018 bis 28.12.2018 (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, und nach Aufnahme einer Börsenotierung bzw. Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "**MTF**") darüber hinaus auch über die Börse bzw. den MTF.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Geschätzte Gesamtkosten der Zulassung zum Handel: EUR 1.100

#### ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:	Amtlicher Handel der Wiener Börse, von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführter Dritter Markt
Emissionsrendite:	Nicht anwendbar
Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	Nicht anwendbar
Zielmarkt gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger

#### INFORMATIONEN NACH DER BEGEBUNG

Die Emittentin wird nach Begebung keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Durch:   
Mag. Christoph Zoitl

Durch:   
Mag Kathrin Tippe



## TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

### A. Einleitung und Warnhinweise

**A.1 Warnhinweise** Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

**A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes** Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") oder die "**Anleiheschuldnerin**" oder die "**HYPO Oberösterreich**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die

"**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde, zu verwenden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Insbesondere erteilt die Emittentin keine Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts einschließlich allfälliger Nachträge auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

**Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung**

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") angegeben.

**Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts**

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Hinweis für die Anleger**

**Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit**

**Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## **B. Die Emittentin**

- |             |   |   |
|-------------|---|---|
| <b>B.1</b>  | <b>Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</b>  | Der juristische Name der Emittentin lautet "Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Oberösterreich".   |
| <b>B.2</b>  | <b>Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung</b>              | Die Emittentin hat ihren Sitz in Linz und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt.<br><br>Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.  |
| <b>B.4b</b> | <b>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</b> | Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche, der die Emittentin angehört, einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des für angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.<br><br>Darüber hinaus sind der Emittentin keine Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt geworden, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften. |
| <b>B.5</b>  | <b>Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin</b>  | Neben der Emittentin sind derzeit 3 Tochterunternehmen, an denen die Hypo Oberösterreich direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte hält, in die Gruppe der HYPO Oberösterreich (die "HYPO Oberösterreich-   |

**Gruppe")** einbezogen. Von diesen Tochterunternehmen haben alle 3 ihren Sitz im Inland. Zwei wesentliche inländische nahestehende Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet. 14 Tochterunternehmen und nahestehende Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung für den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns werden von der Hypo Oberösterreich nicht konsolidiert.

**B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen**

Entfällt; die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

**B.10 Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu Finanzinformationen**

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen eines Bestätigungsvermerks zu historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

**B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen**

in Millionen €	31.12.2016	31.12.2015
Bilanzsumme	8.756,8	8.934,2
Forderungen an Kunden	5.594,2	5.924,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.700,6	1.517,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	5.011,3	5.201,9
Eigenmittel gemäß CRR	457,5	407,0
davon Tier 1	388,9	331,4
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	104,9	53,9
Provisionsergebnis	14,0	14,0
Handelsergebnis	4,9	29,9
Verwaltungsaufwendungen	-51,3	-51,8
Jahresüberschuss vor Steuern	51,9	31,0
<b>Kennzahlen</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>
Eigenmittelquote	14,8%	13,5%

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, IFRS)

in Millionen €	30.6.2017	31.12.2016
Bilanzsumme	8.334,3	8.756,8
Forderungen an Kunden	5.647,2	5.594,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.847,3	1.700,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	4.561,6	5.011,3
	30.6.2017	30.6.2016
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	32,3	36,5
Provisionsergebnis	7,2	7,0
Handelsergebnis	-1,8	12,0
Verwaltungsaufwendungen	-26,4	-24,5
Halbjahresüberschuss vor Steuern	5,2	23,4

Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2017

<b>Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses</b>	Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2016, nicht wesentlich verschlechtert haben.
<b>Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin</b>	Seit dem 30.6.2017 gab es keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.
<b>B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind</b>	In jüngster Zeit sind keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.
<b>B.14 Abhängigkeit von der Gruppe</b>	Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der HYPO Oberösterreich-Gruppe nicht abhängig.
<b>B.15 Haupttätigkeiten</b>	Die HYPO Oberösterreich ist spezialisiert auf langfristige Ausleihungen, insbesondere im Wohnbaubereich. Weiters hat sich die HYPO



**B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin**

Oberösterreich auch auf den Bereich der Wertpapiergeschäfte fokussiert. Der Schwerpunkt der Emissionstätigkeit liegt bei Wohnbauanleihen sowie Inhaber- und Namenspfandbriefen.

Die Emittentin hat die folgenden wesentlichen Gesellschafter mit den in Klammer angegebenen Beteiligungen am Grundkapital: OÖ Landesholding GmbH (indirekt: Land Oberösterreich) (50,57%) und Hypo Holding GmbH (indirekt: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Oberösterreichische Versicherung AG und die Generali Holding Vienna AG) (48,59%).

Die OÖ Landesholding GmbH und die HYPO Holding GmbH sind direkt an der Emittentin beteiligt. Das Land Oberösterreich ist indirekt über die OÖ Landesholding GmbH an der Emittentin beteiligt. Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, die Oberösterreichische Versicherung AG sowie die Generali Holding Vienna AG sind indirekt über die HYPO Holding GmbH an der Emittentin beteiligt. Als (indirekte) Mehrheitseigentümerin der HYPO Oberösterreich ist das Land Oberösterreich in der Lage Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die HYPO Oberösterreich zu kontrollieren.

**B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel**

Die Emittentin ist von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) ("**Standard & Poor's**") geratet<sup>1</sup>. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin wie folgt dar:

---

<sup>1</sup> **Hinweis:** Standard & Poor's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2011 (die EU-Kreditratingagentur-Verordnung) registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Internetseite ([www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs](http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs)) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

	Rating durch Standard & Poor's <sup>2</sup>
Langfristig	A+
Ausblick	negativ
Kurzfristig	A-1

Quelle: Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellt sich das Rating für den Hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Standard & Poor's <sup>2</sup>
Langfristig	AA+
Ausblick	stabil

Quelle: Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd.

## C. Die Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt nicht-nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit fixem Rückzahlungsbetrag, die die ISIN AT0000A21SJ4 tragen (die "**Schuldverschreibungen**").
- C.2 Währung der Wertpapieremission** Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR).
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und den Rückzahlungsbetrag am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Hinweis: Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Standard & Poor's ([www .standardandpoors.com/en\\_EU/web/guest](http://www.standardandpoors.com/en_EU/web/guest)) abgerufen werden.

**Rangordnung** Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**Beschränkungen dieser Rechte** Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen.

Es kann zu einer Verlustbeteiligung der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.

Die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor. Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

**C.9 C.8 sowie nominaler Zinssatz**

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 05.07.2018 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem folgenden Zinssatz ("**Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null):

Zinsperiode(n)	Zinssatz
alle Zinsperioden im Zeitraum von 05.07.2018 bis	3 Monats Euribor

05.07.2024

Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Währung Euro (EUR) wie auf der Bildschirmseite gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "**festgelegte Zeit**") am Zinsfeststellungstag angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

**Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine**

Verzinsungsbeginn ist der 05.07.2018 (der "**Verzinsungsbeginn**").

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeden 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10..

**Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt**

Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine basiswertabhängige Verzinsung.

**Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehens-tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**

Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 05.07.2024 (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

**Angabe der Rendite**

Eine Rendite kann aufgrund der im Vorhinein nicht bestimmbareren Erträge der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden.

**Name des Vertreters der Schuldtitel-inhaber**

Grundsätzlich sind alle Rechte aus den Schuldverschreibungen durch jeden Anleihegläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**")

		vorgesehen.
		Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen.
<b>C.10</b>	<b>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</b>	Entfällt; die Schuldverschreibungen schütten keine Zinsen aus bzw enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
<b>C.11</b>	<b>Zulassung zum Handel</b>	Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem ( <i>Multilateral Trading Facility - MTF</i> ) geführten Dritten Markt soll erfolgen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ( <i>Markets in Financial Instruments Directive II - MiFID II</i> ) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
<b>C.15</b>	<b>Beeinflussung der Anlage durch das Basis-instrument</b>	Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.
<b>C.16</b>	<b>Verfalltag oder Fälligkeits-termin der derivativen Wertpapiere — Ausübungsterm in oder letzter Referenztermin</b>	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.  Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.
<b>C.17</b>	<b>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere</b>	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.  Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.  Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.  Als Zahlstelle fungiert die Oberösterreichische Landesbank



Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich.

<b>C.18</b>	<b>Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</b>	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere. Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.
<b>C.19</b>	<b>Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts</b>	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere. Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.
<b>C.20</b>	<b>Basiswert</b>	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.

## D. Risiken

### D.2 Risiken der Emittentin

- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien der Emittentin können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko)
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko)
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko)
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko)
- Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)
- Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten negativ beeinflussen
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der HYPO Oberösterreich-Gruppe können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben
- Zunehmender Wettbewerb kann den Druck auf die Gewinnmargen der Emittentin erhöhen
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der

Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus

- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Inhaber von Schuldverschreibungen liegen
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen
- Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich)

### **D.3 Risiken der Wertpapiere**

- Schuldverschreibungen können ein ungeeignetes Investment sein - komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen
- Die Inhaber von Schuldverschreibungen sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der

Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können

- Von einem Kauf von Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Schuldverschreibungen
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
- Anleihegläubiger unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Schuldverschreibungen zu den Bedingungen, die für die Schuldverschreibungen gelten, ist ungewiss
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt
- Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden
- Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit sind die Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind
- Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen
- Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt
- Bei Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen besteht keine

Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweiligen Deckungsstocks der Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können

- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung)
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko)
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder aufsichtsrechtliche Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann
- Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinsten Perioden sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt
- Risiken im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten für Referenzzinssätze



## E. Angebot

E.2b	<b>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse</b>	Die Nettoerlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
E.3	<b>Angebotskonditionen</b>	<p>Das Angebot der Schuldverschreibungen unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Gesamtsumme der Emissionen von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.</p>
E.4	<b>Interessenkonflikte</b>	<p>Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Schuldverschreibungen enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der HYPO Oberösterreich-Gruppe oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen.</p>

<b>Interessen an dem Angebot</b>	Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen
<b>E.7 Kosten für die Anleger</b>	Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.

EMITTENTIN

OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Landstraße 38  
4010 Linz  
Österreich

RECHTSBERATER

WOLF THEISS  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6  
1010 Wien  
Österreich